

Schulterschluss leben

Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

Ausgabe: August 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe

- > Im Blickpunkt: Der Geschäftsführer in den Baltischen Staaten
- > Die Haftung des Geschäftsführers im Falle der Insolvenz
- > Kann der Minderheitsgesellschafter den Geschäftsführer abberufen?

Ländernachrichten

- > Im Blickpunkt: Die Euro-Einführung in Lettland und was Kapitalgesellschaften beachten müssen
- > Litauen: Steuervorteile für die Filmproduktion
- > Estland: Zuzug von Fachkräften wird vereinfacht
- > Internes: Neue Mitarbeiter bei Rödl & Partner in Estland

Liebe Leserinnen und Leser,

im Blickpunkt der Ausgabe August stehen unter anderem der Geschäftsführer in den Baltischen Staaten und der Beitritt Lettlands zur Eurozone.

Eine Handelsgesellschaft ist wie ein lebendiger Organismus und irgendwann endet seine Existenz, entweder infolge der Beendigung der gewerblichen Tätigkeit oder wegen der Insolvenz. Im Falle der Insolvenz ist der Geschäftsführer verpflichtet, einen Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Wann der Geschäftsführer den Insolvenzantrag zu stellen hat, ist von entscheidender Bedeutung, da die Missachtung dieser gesetzlichen Verpflichtung gravierende Konsequenzen für ihn persönlich haben kann.

In der Regel werden die Geschäftsführer in der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der Stimmen bestellt und abberufen. Das bedeutet aber nicht, dass ein Minderheitsgesellschafter keine Möglichkeit hat, das Ergebnis dieser Entscheidung zu beeinflussen. Wir analysieren, ob und welche Möglichkeiten der Gesellschafterminderheit zur Abberufung des Geschäftsführers offen stehen.

Lettland tritt zum 1. Januar 2014 der Eurozone bei und wird das 18. Mitglied in der Währungsunion. Unter anderem bringt der Beitritt zur Eurozone die Verpflichtung für Kapitalgesellschaften mit sich, ihr Stamm- oder Grundkapital in Euro umzurechnen und alle Preise in Euro und in Lats auszuweisen. Wir geben Ihnen einen Überblick darüber, welche Anforderungen die Einführung des Euro in Lettland für Kapitalgesellschaften mit sich bringt.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen



Ihre
Alice Salumets
Rechtsanwältin

Im Blickpunkt: Der Geschäftsführer in den Baltischen Staaten

> Seine Haftung und Verpflichtungen im Falle der Insolvenz

Litauen

Kurz gelesen:

- > Es liegt in der Verantwortung des Geschäftsführers und der Gesellschafter den Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens zu stellen.
- > Falls der Geschäftsführer seine Verpflichtung zur Stellung des Insolvenzantrages verletzt, haftet er den Gläubigern der Gesellschaft auf Ersatz der Schäden, die durch sein pflichtwidriges Unterlassen entstanden sind.
- > Zusätzlich kann er zu einer Geldstrafe von bis zu LTL 50.000,00 (EUR 14.481,00) oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verurteilt werden.
- > Des Weiteren kann ihm für einen Zeitraum von drei Jahren bis zu fünf Jahren untersagt werden, Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung einer juristischen Person zu werden.

> Der Begriff der Insolvenz

Das Gesetz über die Insolvenz von Unternehmen der Republik Litauen (nachfolgend „Insolvenzordnung“) definiert den Begriff der **Insolvenz** wie folgt:

„Ein Unternehmen kann seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern über einen Zeitraum von drei Monaten ab Beginn einer Frist, die das Unternehmen aufgrund Gesetzes oder einer Vereinbarung einhalten muss, nicht erfüllen und die fälligen Verpflichtungen des Unternehmens übersteigen die Hälfte der Vermögenswerte aus der Bilanz des Unternehmens.“

Ein Insolvenzverfahren wird regelmäßig in den folgenden Fällen eingeleitet werden:

- > das Unternehmen zahlt seinen Arbeitnehmern für einen Zeitraum von drei Monaten kein Arbeitsgehalt und es liegen objektive Gründe für die Annahme einer Insolvenz vor;
- > das Unternehmen kann nicht rechtzeitig laufende Verpflichtungen aus Verträgen erfüllen;
- > das Unternehmen kann Steuern oder vergleichbare Zahlungen nicht rechtzeitig zahlen;
- > das Unternehmen selbst erklärt, dass es seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen kann.

> Zeitpunkt für die Stellung des Insolvenzantrages

Der Geschäftsführer und die Gesellschafter müssen einen Insolvenzantrag stellen, sobald sie von einem der zuvor genannten Umstände Kenntnis erlangt haben und die schlechte finanzielle Situation des Unternehmens kennen. Das Versäumnis zur Antragstellung lässt sich nicht damit entschuldigen, dass die schlechte finanzielle Situation zum üblichen Geschäftsrisiko gehöre oder die finanzielle Situation sich in absehbarer Zeit wieder verbessern werde.

Die nicht rechtzeitige Antragstellung wird laut dem litauischen Obersten Gerichtshof als pflichtwidrige Handlung eingestuft, welche für den Geschäftsführer oder die Gesellschafter zu einer Schadensersatzpflicht nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften führen kann.

Der Geschäftsführer ist daher permanent zur Überwachung der finanziellen Situation des Unternehmens verpflichtet. Kommt er dabei zu dem Ergebnis, dass einer der zuvor genannten Insolvenzgründe vorliegt, muss er erklären, dass das Unternehmen seine finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann und Insolvenzantrag stellen.

> Die Haftung des Geschäftsführers

Der litauische Oberste Gerichtshof bestimmt das Vorliegen einer Pflichtverletzung des Geschäftsführers in einem solchen Fall danach, ob das Verhalten des Geschäftsführers bestimmten objektiven Verhaltenspflichten eines umsichtigen und vorsichtigen Geschäftsführers entspricht. Dies ist immer dann zu verneinen, wenn der Geschäftsführer entgegen den Interessen des Unternehmens handelt. Eine Haftung gegenüber Dritten ist dann möglich, wenn gegenüber Dritten abgegebene Garantien verletzt werden.

Eine Haftung des Geschäftsführers kommt damit nicht in jedem Insolvenzfall in Betracht, sondern nur, wenn

- > eine pflichtwidrige Handlung vorliegt und
- > kausal hierauf beruhend
- > ein Schaden eingetreten ist.

Abhängig von Art und Schwere der Pflichtverletzung kommt neben der zivilrechtlichen auch eine strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Verantwortung des Geschäftsführers in Betracht.

> Zivilrechtliche Verantwortung

Der Geschäftsführer muss die Schäden ersetzen, die aus einer verspäteten oder versäumten Antragstellung entstanden sind.

Sowohl die Gläubiger als auch der Insolvenzverwalter können eine entsprechende Klage auf Schadensersatz geltend machen. Ähnlich wie in Deutschland können Handlungen des Geschäftsführers rückwirkend angefochten werden, wenn diese bei Gläubigern einen Schaden oder einen Nachteil verursacht haben.

> Verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit

Der Geschäftsführer kann mit einem Bußgeld zwischen 5.000 Litas (EUR 1.448,10) und 10.000 Litas (EUR 2.896,20), im Wiederholungsfall von bis zu 50.000 Litas (EUR 14.481,00) belegt werden. Darüber hinaus können die Verwaltungsgerichte ein Berufsausübungsverbot von drei bis zu fünf Jahren für jede Beschäftigung als Geschäftsführer oder als Mitglied der Geschäftsführung eines Unternehmens aussprechen.

> Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Führt der Geschäftsführer vorsätzlich die Insolvenz des Unternehmens sowie einen erheblichen Schaden bei Gläubigern herbei, kann eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren gegen ihn verhängt werden.

Lettland

Kurz gelesen:

- > Bei Vorliegen von Insolvenzgründen ist der Vorstand, der in Lettland die Geschäftsführung ausübt, zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung verpflichtet, welche die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt.
- > Beruft der Vorstand bei Vorliegen von Insolvenzgründen nicht die Gesellschafterversammlung ein, haftet der Vorstand auf Schadenersatz der Gesellschaft und den Gesellschaftern gegenüber, es sei denn, der Vorstand beweist, dass er seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns erfüllt hat.

> Regelung des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren der natürlichen und juristischen Personen wird in Lettland durch das im Jahre 2010 verabschiedete Insolvenzgesetz geregelt. Die Insolvenz von Kreditanstalten wird durch eine besondere Rechtsvorschrift – das Kreditwesengesetz – geregelt. Die beiden Gesetze schreiben vor, dass die Tätigkeit der Verwaltungsorgane der Gesellschaft gleichzeitig mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingestellt und die Verwaltung der Gesellschaft von einem Insolvenzverwalter ausgeübt wird, der vom Gericht ernannt wird.

> Berichtspflichten des Vorstandes

Der Vorstand einer Gesellschaft hat mindestens einmal vierteljährlich dem Aufsichtsrat einen Bericht über die Tätigkeit und die Finanzlage der Gesellschaft vorzulegen sowie den Aufsichtsrat von der Verschlechterung der Finanzlage der Gesellschaft oder von anderen bedeutenden mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verbundenen Umständen unverzüglich zu benachrichtigen. Diese Pflicht entfällt, wenn kein Aufsichtsrat in der Gesellschaft eingerichtet worden ist.

Paragraf 219 des Kommerzgesetzes sieht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Paragraf 271 des Kommerzgesetzes für Aktiengesellschaften die Pflicht des Vorstands vor, den Aufsichtsrat (soweit vorhanden) zu benachrichtigen und eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der der Vorstand Erklärungen abgibt, wenn:

- > Verluste der Gesellschaft die Hälfte des Stammkapitals überschreiten;
- > die Gesellschaft beschränkt Zahlungsfähigkeit ist; oder
- > Merkmale der Insolvenz der Gesellschaft festgestellt worden sind oder einzutreten drohen.

In diesem Fall entscheidet die Hauptversammlung über

- > Beantragung eines Rechtsschutzverfahrens;
- > Beantragung eines Insolvenzverfahrens;
- > Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
- > Reorganisierung der Gesellschaft;
- > Änderungen des Stammkapitals.

Alternativ entscheidet die Gesellschafterversammlung, dass aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft kein Insolvenzantrag gestellt werden muss.

> Insolvenzgründe

Das Insolvenzgesetz sieht folgende Insolvenzgründe vor, bei deren Eintritt der Vorstand bzw. das Verwaltungsorgan der Gesellschaft einen Insolvenzantrag zu stellen hat:

- > der Schuldner ist nicht mehr imstande, seinen fälligen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Der Antrag ist innerhalb von fünf Wochen nach dem Tag zu stellen, an dem der Schuldner feststellt, dass er nicht mehr imstande ist, seine fälligen Verpflichtungen zu erfüllen;
- > im Laufe des Liquidationsverfahrens wird festgestellt, dass Forderungen aller Gläubiger in vollem Umfang wegen Masseunzulänglichkeit nicht befriedigt werden können;
- > der Schuldner ist nicht mehr imstande, den Maßnahmenplan des Rechtsschutzverfahrens zu erfüllen.

> Haftung des Vorstandes

Wird die Gesellschafterversammlung vom Vorstand in den vorgenannten Fällen nicht einberufen, haftet der Vorstand auf Schadensersatz der Gesellschaft und den Gesellschaftern gegenüber.

> Zivilrechtliche Haftung

Der Vorstand haftet für den der Gesellschaft zugefügten Schaden, es sei denn, er beweist, dass er seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns erfüllt hat.

Als ein ordentlicher und gewissenhafter Kaufmann hat das Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft folgende Hauptpflichten:

- > das Kommerzgesetz, andere Gesetze und daraus resultierende äußere Rechtsvorschriften einzuhalten;
- > den Gesellschaftervertrag und die Satzung der Gesellschaft einzuhalten;
- > Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen der Aktionäre einzuhalten;
- > Loyalität gegenüber der Gesellschaft zu wahren;
- > Loyalität gegenüber der Gesamtheit der Gesellschafter oder Aktionäre zu wahren.

Eine Klage gegen den Vorstand wird auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst worden ist, sowie auf Verlangen der Gesellschafterminderheit, die insgesamt mindestens 1/20 des Stammkapitals vertritt oder deren Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft LVL 50 000 nicht unterschreitet, erhoben. Die Klage ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Beschlussfassung über die Erhebung der Klage durch die Gesellschafterversammlung oder nach dem Eingang des Antrages der Gesellschafterminderheit bei Gericht anhängig zu machen.

> Verwaltungsrechtliche Haftung

Es kann ein Bußgeld in Höhe von LVL 200 bis LVL 500 verhängt werden. Zusätzlich kann ein Berufsausübungsverbot ausgesprochen und das Recht des Vorstandsmitglieds auf Besetzung bestimmter Positionen bei Handelsgesellschaften entzogen werden.

> Strafrechtliche Verantwortung

Der Vorstand kann strafrechtlich belangt werden, wenn er die Insolvenz der Gesellschaft fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat und wenn dadurch gesetzlich geschützte Interessen einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wurden.

Für fahrlässige Verursachung der Insolvenz ist eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr, eine Freiheitsstrafe, Zwangsarbeit oder Geldbuße mit Entzug des Rechts auf eine bestimmte oder auf jegliche unternehmerische Tätigkeit für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vorgesehen. Für die vorsätzliche Verursachung der Insolvenz ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, eine kurze Freiheitsstrafe, Zwangsarbeit oder Geldbuße mit Entzug des Rechts auf eine bestimmte oder auf jegliche Unternehmertätigkeit, auf eine bestimmte Beschäftigung oder auf Besetzung bestimmter Stellen für die Zeit von zwei bis zu fünf Jahren vorgesehen.

Estland

Kurz gelesen:

- > Im Insolvenzfall ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, bei Gericht unverzüglich, aber nicht später als 20 Tage nach Eintritt der Insolvenz einen Insolvenzantrag zu stellen.
- > Der Insolvenzfall liegt vor, wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen und diese Unfähigkeit wegen der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft nicht nur vorübergehend ist.
- > Eine verspätete Antragstellung führt zu einer Schadensersatzpflicht gegenüber den Gläubigern.

> Verpflichtungen des Vorstandsmitglieds im Insolvenzfall

Nach dem estnischen Insolvenzgesetz ist eine juristische Person zahlungsunfähig in zwei Fällen:

- > Erstens, wenn sie nicht in der Lage ist, die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen und diese Unfähigkeit wegen der wirtschaftlichen Lage des Schuldners nicht nur vorübergehend ist.
- > Zweitens, wenn aus dem Vermögen des Schuldners seine Verbindlichkeiten nicht gedeckt werden können und dieser Zustand wegen der wirtschaftlichen Lage des Schuldners nicht nur vorübergehend ist.

Dafür, dass eine juristische Person als zahlungsunfähig angesehen wird, ist eine der vorgenannten Voraussetzungen ausreichend. Insolvenz ist die durch eine gerichtliche Entscheidung verkündete Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

Das Geschäftsführungsorgan einer privatrechtlichen juristischen Person besteht aus dem Vorstand und dem Aufsichtsrat. Die Verpflichtung zum Handeln im Insolvenzfall liegt beim Vorstand. Falls die Gesellschaft zahlungsunfähig ist und die Zahlungsunfähigkeit wegen ihrer wirtschaftlichen Lage nicht nur vorübergehend ist, hat der Vorstand unverzüglich, aber nicht später als 20 Tage nach Eintritt der Insolvenz bei Gericht den Insolvenzantrag zu stellen. Eine ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung setzt voraus, dass der Vorstand eine entsprechende Übersicht über das Vermögen der juristischen Person hat.

Das Vorstandsmitglied muss im Fall einer möglichen Zahlungsunfähigkeit unverzüglich handeln. Im Fall der Verletzung der Anmeldepflicht haftet es ansonsten den Gläubigern gesamtschuldnerisch mit der juristischen Person auf Schadensersatz, falls dem Gläubiger wegen des nicht rechtzeitig gestellten Insolvenzantrags ein Schaden entstanden ist.

Auch sieht das Strafgesetzbuch im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung eine Geldstrafe oder bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe für das Vorstandsmitglied vor, das den Antrag auf Insolvenzanmeldung hätte stellen müssen.

Rechtsvergleichung: Kann ein Minderheitsgesellschafter einen Geschäftsführer entlassen?

> Einleitung: Die Situation in Deutschland

Üblicherweise entscheidet das geschäftsführende Organ der Gesellschaft über die Abberufung des Geschäftsführers mit der Mehrheit seiner Stimmen, über welche der Minderheitsgesellschafter regelmäßig nicht verfügen wird.

In dem mit großen Presseecho in Deutschland geführten Gesellschafterstreit im Suhrkamp-Verlag hat der Minder-

heitsgesellschafter das Kunststück fertig gebracht, trotz fehlender Mehrheit den Geschäftsführer in der Gesellschafterversammlung abberufen zu lassen, auch wenn der Rechtsstreit hierüber in der zweiten Instanz noch andauert.

Möglich wurde dies durch die Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs zum Stimmverbot des Gesellschafter-Geschäftsführers in der Gesellschafterversammlung, soweit es um die Abberufung des gleichen Gesellschafters aus wichtigem Grund geht.

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist eine natürliche Person, die entweder gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied eines geschäftsführenden Organs eines Gesellschafters ist.

Hintergrund dieser Rechtsprechung ist, dass der Gesellschafter nicht über eigenes Fehlverhalten entscheiden soll, wenn von ihm ein faires und am Gesellschaftsinteresse orientiertes Abstimmungsverhalten nicht zu erwarten ist. Gestützt wird diese Rechtsansicht auf eine Analogie zu der Vorschrift in Paragraph 47 Absatz 4 des deutschen GmbH-Gesetzes, welcher ein Stimmverbot dann vorsieht, wenn es um die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber dem Gesellschafter geht.

Analogie ist die Übertragung von einer für einen Tatbestand vorgesehenen Regel auf einen anderen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der vorgesehenen Regel nicht vorliegen, aber eine planwidrige Regelungslücke vorliegt und es sich um eine vergleichbare Interessenlage handelt. Genauso wie der Gesellschafter-Geschäftsführer bei einer Entscheidung über beispielsweise die Einleitung eines Rechtsstreits gegen den Gesellschafter (und damit sich selbst) nicht entscheiden soll, wird dies auch im Fall der Entscheidung über seine eigene Abberufung angenommen, da es sich hierbei um einen vergleichbaren Sachverhalt handele und der Gesetzgeber diesen Umstand planwidrig nicht geregelt hat.

Litauen

Kurz gelesen:

- > Im litauischen Recht findet sich keine vergleichbare Vorschrift wie im deutschen GmbH-Gesetz.
- > Zwei alternative Vorgehensweisen sind denkbar, um die Rechte eines Minderheitsgesellschafters durchzusetzen und eine Entlassung des Geschäftsführers zu erreichen: Es gibt in Ausnahmefällen die Mög-

lichkeit, einen Verkauf der Anteile des Mehrheitsgesellschafters gerichtlich zu erzwingen, wofür das Gesetz jedoch hohe Anforderungen stellt.

- > Darüber hinaus kann der Minderheitsgesellschafter bei Gericht die Benennung eines externen Experten verlangen, der die Geschäftsaktivität der Gesellschaft untersucht. Stellt der Sachverständige ein Fehlverhalten fest, kann der Minderheitsgesellschafter bei Gericht einen Antrag auf Abberufung des Geschäftsführers stellen.

> Keine vergleichbare Vorschrift in Litauen

Ein vergleichbares Stimmverbot für einen Gesellschafter-Geschäftsführer ließe sich in Litauen nur schwer begründen, da das litauische Unternehmensgesetz ein entsprechendes Stimmverbot im Falle einer Interessenskollision zwischen den Interessen der Gesellschaft und denen eines Gesellschafters nicht vorsieht.

Es fehlt damit an einer für einen Analogieschluss notwendigen Rechtsnorm mit ähnlichen Tatbestandsvoraussetzungen.

> Alternatives Vorgehen

Findet sich ein Minderheitsgesellschafter in einer Situation wieder, in der ein Gesellschafter-Geschäftsführer gegen die Interessen der Gesellschaft handelt und/oder einen Verstoß gegen die Satzung oder den Gesellschaftervertrag begeht, stehen ihm andere rechtliche Möglichkeiten offen, um Entscheidungen des Geschäftsführers anzufechten oder den Geschäftsführer sogar abberufen zu lassen.

> Erzwungener Anteilsverkauf

Durch den erzwungenen Anteilsverkauf kann der Minderheitsgesellschafter die Stellung eines Mehrheitsgesellschafters erlangen und auf diesem Wege die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers bestimmen.

Einen Antrag auf eine entsprechende gerichtliche Anordnung zum Verkauf der Anteile kann jeder Gesellschafter stellen, der nicht weniger als ein Drittel der Gesellschaftsanteile hält.

Der litauische Oberste Gerichtshof hat die folgenden Vo-

raussetzungen für den Erfolg eines solchen Antrages aufgestellt:

- > Der Antragsteller muss ein pflichtwidriges Verhalten des Mehrheitsgesellschafters nachweisen, welche den Interessen der Gesellschaft und ihrer Geschäftsaktivität widerspricht und die pflichtwidrige Ausübung einer der in Artikel 2.87 des litauischen Zivilgesetzbuches oder in anderen Gesetzen genannten Verpflichtungen darstellt.
- > Der Antragsteller weist nach, dass diese Handlung den Interessen der Gesellschaft widerspricht und dass ein Handeln gegen die Interessen der Gesellschaft auch in Zukunft erfolgen wird.

Ein Antrag auf den erzwungenen Anteilsverkauf ist dann unbegründet, wenn die unternehmensinternen Vorschriften ein anderes Verfahren über den erzwungenen Verkauf vorsehen; in diesem Fall gelten für die Begründetheit des Antrages die in diesen Regeln genannten Voraussetzungen;

Da die zuvor genannten Voraussetzungen in der Praxis nur schwer nachzuweisen sind, wird das Verfahren über den erzwungenen Verkauf von Anteilen nur selten angewandt und ist üblicherweise nur *ultima ratio*.

> Untersuchung der Geschäftsaktivität einer juristischen Person

Gesellschafter, die nicht weniger als ein Zehntel der Anteile oder ein Fünftel der Stimmen in der Gesellschafterversammlung halten, können bei dem zuständigen litauischen Gericht die Bestellung eines Experten zur Untersuchung der Geschäftsaktivität der Gesellschaft verlangen, um zu prüfen, ob die Geschäftsführung der Gesellschaft oder einer der Gesellschafter pflichtwidrig gehandelt hat.

Falls der Experte zu dem Ergebnis kommt, dass die Geschäftsführung oder einer der Gesellschafter pflichtwidrig gehandelt hat, kann das Gericht eine der folgenden Maßnahmen anordnen:

- > Aufhebung von Entscheidungen der Geschäftsführung;
- > einstweilige Aufhebung von Befugnissen der Geschäftsführung oder Ausschluss von Personen von der Geschäftsführung;
- > Ernennung von vorläufigen Mitgliedern der Geschäftsführung;

- > Einstweilige Anordnung zur Nichtanwendung von bestimmten Vorschriften aus der Gesellschaftssatzung oder anderen unternehmensinternen Dokumenten;
- > Übertragung der Stimmrechte auf andere Personen;
- > Einstweilige Anordnung sonstiger Handlungen.

Der Nachweis einer pflichtwidrigen Handlung ist in diesem Verfahren wesentlich einfacher zu führen, als beim erzwungenen Anteilsverkauf.

Voraussetzung für die Ernennung eines vom Gericht bestellten Experten ist, dass der Kläger die Geschäftsführung zum Unterlassen der pflichtwidrigen Handlungen aufgefordert hat bzw. eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat.

Sollten die zuvor genannten Voraussetzungen vorliegen, kann über einen entsprechenden Antrag bei Gericht die Abberufung des Geschäftsführers sowie die Unterlassung des und die Wiedergutmachung für das pflichtwidrige Verhalten erreicht werden.

Lettland

Kurz gelesen:

- > Der Minderheitsgesellschaftler in einer Gesellschaft hat nur geringe Erfolgsaussichten, wenn er die Abberufung des Vorstandes, welcher in Lettland die Funktion des Geschäftsführers innehat, erreichen will.
- > Die Gesellschafterminderheit kann ein Vorstandsmitglied in der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft nur abberufen, wenn es ihr gelingt, eine Stimmenmehrheit auf sich zu vereinigen.
- > Die Minderheitsgesellschaftler dürfen den Vorschlag machen, eine Klage gegen ein Vorstandsmitglied bei Gericht zu erheben, wenn dies eine Gesellschafterminderheit verlangt, die insgesamt mindestens 1/20 des Stammkapitals vertritt oder deren Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft LVL 50 000 nicht unterschreitet.

Laut dem Kommerzgesetz der Republik Lettland ist der Vorstand das ausführende Organ der Gesellschaft, das die Gesellschaft leitet und nach außen vertritt. Auch in Lettland

existiert keine vergleichbare gesetzliche Vorschrift, die ein Stimmverbot des Mehrheitsgesellschafters bei Interessenkollision vorsieht.

> Abberufung des Vorstandes durch die Gesellschafterversammlung

Der Vorstand in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verliert seine Befugnisse auf zweierlei Art:

- > mit Ablauf der Amtsdauer;
- > durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung.

In der Satzung kann vorgesehen werden, dass der Vorstand nur aus wichtigem Grund abberufen werden kann. Als wichtiger Grund gilt die grobe Verletzung der Befugnisse, Nichterfüllung oder nicht gebührende Erfüllung der Pflichten, Unfähigkeit zur Führung der Gesellschaft, Schädigung der Interessen der Gesellschaft sowie Vertrauensverlust. Deshalb hat die Gesellschafterminderheit zuerst wichtige Gründe darzulegen, damit die Gesellschafterversammlung über die Abberufung des Vorstandsmitgliedes entscheiden könnte.

> Recht des Minderheitsgesellschafters auf Einberufung der Gesellschafterversammlung

Allgemeine Rechte der Gesellschafterminderheit (sowohl in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als auch in einer Aktiengesellschaft) auf Einberufung der Gesellschafterversammlung sind im § 213 Abs. 3 Nr. 3 des Kommerzgesetzes festgelegt. Hier wird vorgesehen, dass der Vorstand die Gesellschafterversammlung einzuberufen hat, wenn dies durch Gesellschafter verlangt wird, die mindestens **ein Zehntel des Stammkapitals** der Gesellschaft halten. Wird die Gesellschafterversammlung vom Vorstand nicht einberufen, so wird die Versammlung vom Aufsichtsrat (soweit vorhanden) oder vom Handelsregister einberufen.

Die Gesellschafterminderheit kann ein Vorstandsmitglied in der Gesellschafterversammlung nur abberufen, wenn es ihr gelingt, eine Stimmenmehrheit auf sich zu vereinigen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn daran die Gesellschafter teilnehmen, die zusammen mehr als die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten, es sei denn, dass in der Satzung ein anderes Quorum vorgesehen ist. Um die Wahrneh-

mung von Interessen der Gesellschafterminderheit in wichtigen Angelegenheiten zu verhindern, kann in der Satzung ein anderes Quorum vorgeschrieben werden. Laut dem Kommerzgesetz gilt ein Beschluss der Gesellschafterversammlung als gefasst, wenn dafür mehr als die Hälfte der vertretenen Stimmen abgegeben wurden. Demnach sind mindestens 26% des Stammkapitals erforderlich, um ein Vorstandsmitglied von seinen Pflichten zu entbinden.

Hat die erstmalig einberufene Gesellschafterversammlung wegen Quorummangels nicht stattgefunden, ist die wiederholt einberufene Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Nimmt der Mehrheitsgesellschafter an der wiederholten Gesellschafterversammlung nicht teil, könnte hierüber eine Stimmenmehrheit des Minderheitsgesellschafters erreicht werden.

> Lediglich Vorschlagsrecht des Minderheitsgesellschafters zur Klage

Laut § 172 des Kommerzgesetzes dürfen die Minderheitsgesellschafter den Vorschlag machen, eine Klage gegen ein Vorstandsmitglied bei Gericht zu erheben. Hierzu müssen die Minderheitsgesellschafter mindestens 1/20 des Stammkapitals vertreten oder deren Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft darf LVL 50.000 (EUR 71.179) nicht unterschreiten.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur Gesellschafterversammlung, aber nicht länger als für zwei Monate, aus dem Amt zu entfernen.

Estland

Kurz gelesen:

- > Zwar existiert auch in Estland keine dem deutschen Recht vergleichbare Vorschrift über ein Stimmverbot eines Mehrheitsgesellschafters.
- > Als alternatives Vorgehen zur Abberufung des Geschäftsführers können Minderheitsgesellschafter, deren Anteile mindestens 1/10 des Stammkapitals betragen, in einer Gesellschaft, die keinen Aufsichtsrat hat, bei Vorliegen eines triftigen Grundes die Abberufung des Geschäftsführungsmitglieds bei Gericht beantragen.

- > Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der Minderheitsgesellschafter die Durchführung gezielter Kontrollen bei Gericht beantragen, um hierüber eine Pflichtverletzung der Geschäftsführung zu belegen und die Abberufung der Geschäftsführung durch ein Gericht zu erreichen.
- > Für die Anordnung einer solchen gezielter Kontrolle durch das Gericht ist es ausreichend, eine Pflichtverletzung schlüssig zu behaupten.

> Abberufung durch das Gericht

In einer Gesellschaft, die keinen Aufsichtsrat hat, können Minderheitsgesellschafter, deren Anteile mindestens 1/10 des Stammkapitals betragen, bei Vorliegen eines triftigen Grundes die Abberufung des Geschäftsführungsmitglieds bei Gericht beantragen.

In Estland liegt zurzeit keine Rechtspraxis der höchsten Gerichte darüber vor, was ein triftiger Grund für die Abberufung des Mitglieds der Geschäftsführung auf Verlangen eines Minderheitsgesellschafters ist.

Falls es einen Aufsichtsrat gibt, fällt die Abberufung der Geschäftsführung einer GmbH in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates. Das Vorhandensein des Aufsichtsrates wird in der Satzung der GmbH bestimmt.

> Durchführung gezielter Kontrolle

Um ihre Interessen zu schützen, haben Minderheitsgesellschafter das Recht, gezielte Kontrollen der Gesellschaft zu verlangen, die vor allem auf einzelne Geschäfte und Handlungen gerichtet sind, mit dem Ziel, mögliche Verletzungen seitens der Geschäftsführung aufzudecken. Der Bericht ist für sich genommen noch kein Grund zur Abberufung der Geschäftsführung; hiermit können jedoch andere zivilrechtliche Ansprüche begründet und Tatsachen unter Beweis gestellt werden, die eine mögliche Pflichtverletzung oder Straftat belegen.

Minderheitsgesellschafter, die mindestens 1/10 des Stammkapitals besitzen, können verlangen, dass in Angelegenheiten, die mit der Geschäftsführung der Gesellschaft oder ihrer finanziellen Lage verbunden sind, über die gezielte Kontrolle und die Bestimmung der Durchführung der Kontrollen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entschieden wird. Falls die Gesellschafterversammlung die Durchführung der gezielten Kontrolle nicht beschließt, können die Minderheitsgesellschafter mit demselben Antrag ein Gericht anrufen.

Über die Durchführung der gezielten Kontrolle entscheidet das Gericht bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z.B. wenn ein Vorstandsmitglied Geschäfte mit verbundenen Personen abschließt. Personen, die die gezielte Kontrolle beantragen, müssen die Tatsachenbehauptungen, mit denen sie die Beantragung der gezielten Kontrolle begründen, nicht in vollem Umfang nachweisen. Lediglich offensichtlich unbegründete Anträge und Anträge, die es der Gesellschaft nicht ermöglichen würden, ihre Interessen und Rechte zu schützen (z. B. wegen Fälligkeit möglicher Ansprüche), müssen nach Ansicht des estnischen Staatsgerichtshofes (estnisch *Riigikohus*) abgelehnt werden.

Ländernachrichten

Litauen

> Steuervorteile bei der Filmproduktion in Litauen

Durch eine Änderung des Körperschaftsteuergesetzes zum 1. Januar 2014 werden neue Steuervorteile für die Filmproduktion in Litauen eingeführt. Durch Gewährung dieser Vorteile für sowohl ausländische als auch litauische Filmproduzenten sollen Investitionen in die litauische Filmindustrie gefördert werden.

Der Steuervorteil wird litauischen Gesellschaften und solchen ausländischen Gesellschaften gewährt, die in Litauen durch eine steuerliche Betriebsstätte handeln und die eine Spende an einen litauischen Filmproduzenten für die Produktion eines Filmes oder eines Teiles hiervon leisten. Ein litauischer Filmproduzent ist definiert als eine litauische oder ausländische Gesellschaft mit einem Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, welche über eine steuerliche Betriebsstätte in Litauen verfügt.

Die zuvor beschriebenen Investoren werden einen doppelten Steuervorteil im Rahmen der Körperschaftsteuer erhalten:

- > einen zulässigen steuerlichen Abzug in Höhe von 75% der geleisteten Spende;
- > eine Reduzierung der zu zahlenden Körperschaftsteuer um den kompletten Betrag der Spende. Die Reduzierung darf jedoch nicht mehr als 75% der zu zahlenden Körperschaftsteuer in einer Steuerperiode betragen.

Falls dies doch der Fall ist, kann der restliche Betrag zur Reduzierung der Körperschaftsteuer in den zwei folgenden Steuerperioden verwendet werden, wobei die Begrenzung von 75% für jede Steuerperiode gilt.

Die zuvor genannten Steuervorteile werden für Spenden anwendbar sein, die zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2018 gegeben werden. Zum Erhalt des Steuervorteils müssen zudem die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- > der Film selbst muss den kulturellen und filmischen Maßstäben entsprechen, die von der litauischen Regierung oder der von ihr beauftragten Institution festgelegt werden; und
- > mindestens 80% der gesamten Ausgaben für die Produktion des Films müssen in Litauen angefallen sein und deren Höhe muss mindestens LTL 150.000 (ca EUR 43.443) betragen; und

der Gesamtbetrag, welcher durch den Investor gespendet wird, darf nicht 20% der Gesamtproduktionskosten des Filmes überschreiten.

Lettland

> Im Blickpunkt: Anforderungen an Kapitalgesellschaften im Zuge der Einführung des Euro als Zahlungsmittel in Lettland

Am 9. Juli 2013 hat der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ der Europäischen Union der Einführung des Euro in Lettland zum 1. Januar 2014 zugestimmt. In den folgenden Monaten wird es entscheidend darauf ankommen, verabschiedete Beschlüsse und gesetzliche Bestimmungen sowie das Gesetz zur Einführung des Euro umzusetzen, welches bestimmte Anforderungen an Kapitalgesellschaften vorsieht.

> Änderungen der Gründungsunterlagen

Die Satzung von Kapitalgesellschaften müssen geändert werden. Darüber hinaus wird in einigen Fällen auch eine Ergänzung der Gründungsurkunde erfolgen müssen.

Gemäß dem lettischen Handelsrecht ist das in einem Gesellschaftsvertrag festgeschriebene Stammkapital in lettischer Währung (Lats) auszuweisen. Nach Artikel 22 des Gesetzes zur Einführung des Euro hat eine Kapitalgesellschaft, deren Stammkapital in Lats ausgewiesen ist, dem Unternehmensregister ergänzende Unterlagen zum Gesellschaftsvortrag vorzulegen, welche das Stammkapital in der Währung Euro angeben.

Das Stammkapital von Kapitalgesellschaften wird im Gesellschaftsvertrag ausgewiesen. Dieser wird ergänzt durch die Gründungsurkunde, die Unternehmenssatzung sowie gleichwertige Dokumente und Unterlagen. Die Gründungsurkunde regelt die Rechtsbeziehungen bis zur Gründung der Gesellschaft. Jedoch entfaltet in gewissen Fällen die Gründungsurkunde Wirksamkeit erst ab Gesellschaftsgründung vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften und Bestimmungen der Unternehmenssatzung. Über eine solche Unternehmenssatzung müssen alle in Lettland registrierten Kapitalgesellschaften verfügen.

Es ist nicht erforderlich, zusätzliche Angaben in Lats für bereits eingegangene Verpflichtungen zu machen (Verträge, Rechnungen etc.); diese werden an den Wechselkurs 1 EUR = 0,702804 LVL angepasst.

> Auszeichnung von Aktien und Geschäftsanteilen in Euro

Die Unternehmen sind bereits sechs Monate vor dem Einführungstermin berechtigt, die Geschäftsanteile oder Aktien in den Gründungsunterlagen in der Währung Euro auszuweisen. Dies gilt jedoch nicht, solange eine Umstellung des Umrechnungskurses von Lats zu Euro noch nicht stattgefunden hat. Es ist zwingend notwendig, die Ergänzung der Gründungsunterlagen innerhalb von 30 Monaten nach der Einführung des Euro in Lettland vorzunehmen.

Es darüber hinaus erforderlich, die Ergänzung bzw. Änderung der Gesellschaftsunterlagen innerhalb von 30 Monaten nach der Einführung des Euro in Lettland vorzunehmen. Der Zeitraum erstreckt sich vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Juli 2016. In dieser Zeitspanne sind bereits gegründete Gesellschaften angehalten, ihr Stammkapital in Euro auszuweisen. Hingegen können neu gegründete Gesellschaften eine solche Ausweisung bereits ab dem 9. Juli 2013 treffen.

> Vorgehensweise bei der Ergänzung der Gründungsunterlagen

Zur Vereinfachung kann sich das erforderliche Vorgehen in den nachfolgend geschilderten Schritten vollziehen, bei deren Durchführung wir Sie gerne begleiten:

Schritte	Dienstleistungen
Einberufung einer Gesellschafterversammlung	Erstellung der Bekanntmachung einer solchen Aktionärsversammlung (falls nötig) Versendung der Einladung zu einer solchen Aktionärsversammlung an jeden einzelnen Aktionär (falls nötig)
Durchführung der Gesellschafterversammlung	> Ergänzungen der Unternehmenssatzung > Erstellung des Protokolls der Aktionärsversammlung > Erstellung eines neuen Aktionärsverzeichnis
Registeranmeldung	> Anfertigung und Einreichung der Anträge zur Registeranmeldung > Erstellung der hierfür erforderlichen Vollmachten

> Anforderungen an Buchführungsunterlagen

Während einer Übergangszeit, die drei Monate vor der Einführung des Euro beginnt und sechs Monate danach endet, werden Buchführungsunterlagen in beiden Währungen – sowohl in Lats als auch in Euro – ausgewiesen.

Mit Beginn der Einführung des Euro in Lettland

- > wird die Unternehmensbuchhaltung auf die Währung Euro als neue Rechnungseinheit umgestellt,
- > werden die Geschäfts- und Finanzberichte nunmehr ihre Zahlen in Euro ausweisen,
- > werden Steuererklärungen, Steuerberechnungen und Steuerzahlungen in Euro abgegeben.

Kapitel V des Gesetzes zur Einführung des Euro legt Bestimmungen zur Anpassung der Unternehmensbuchhaltung an die neuen Währungsbestimmungen fest. Mit der Umstellung auf den Euro als Rechnungseinheit wird die Rechnungsführung sodann neu berechnet und angepasst. Der Euro wird künftig allen weiteren Kalkulationen als Rechnungseinheit zugrunde gelegt.

In den jährlichen Geschäfts- und Finanzberichten werden nunmehr alle Beträge in Euro ausgewiesen; dies gilt auch für vergleichbare Vorjahreszahlen. Es muss aber berücksichtigt werden, dass gemäß der normativen Vorschriften der Jahresabschlussbericht für das Jahr 2013 in Lats ausgewiesen werden soll.

Die Einführung des Euro in Lettland führt ferner dazu, dass Steuererklärungen, Steuerberechnungen und Steuerzahlungen künftig in Euro abgegeben werden. Nachträgliche Änderungen hinsichtlich Steuerzahlungen sowie deren Berechnung erfolgen in der Währungseinheit, die zur Zeit des entsprechenden Steuerzeitraums Gültigkeit besaß.

> Anforderungen an einen Preisvergleich

Während einer Übergangszeit, die wiederum drei Monate vor der Einführung des Euro beginnt und sechs Monate danach endet, werden Buchungsunterlagen in beiden Währungen – sowohl in Lats als auch in Euro – ausgewiesen. Die Preisauszeichnung von Waren und Dienstleistungen soll dabei ebenfalls in beiden Währungseinheiten erfolgen. Dies erfolgt unter Zugrundelegung desjenigen Umrechnungskurses, welchen der Rat der Europäischen Union festgelegt hat. Dabei sind dessen festgesetzte Rundungsregelungen zu beachten.

Nach der Umrechnung von Lats zu Euro ist eine Rundung der dritten Dezimalstelle wie folgt vorzunehmen:

- > bewegt sich die dritte Dezimalstelle zwischen 0 und 4, so wird abgerundet.
- > bewegt sich die dritte Dezimalstelle zwischen 5 und 9, so wird aufgerundet.

Lats	Auszeichnung in Euro nach Umrechnung	Euro	Anmerkungen
1,00	1,422871811	1,42	Abrundung auf 1,42, weil die dritte Dezimalstelle eine „2“ ist
1,52	2,1627651,52	2,16	Abrundung auf 2,16, weil die dritte Dezimalstelle eine „2“ ist
2,60	3,699466707	3,70	Aufrundung auf 3,70, weil die dritte Dezimalstelle eine „9“ ist

Innerhalb eines zweiwöchigen Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis zum 14. Januar 2014 werden beide Währungseinheiten nebeneinander verwendet.

Während nachstehend genannter Vergleichszeiten sollen die Kassensysteme Folgendes gewährleisten:

Etappe	Zeitraum	Informationen, die auf dem Kassenzettel und in der Rechnung, die an natürliche Personen bzw. Verbraucher ausgestellt werden, anzugeben sind	
Etappe 1	ab 01.10.2013 bis 31.12.2013	Preisauszeichnungen in Lats und Santims. Zahlungsvorgänge in Lats und Santims.	Zusätzliche Hinweise bzgl. des Umrechnungskurses sowie Preisauszeichnungen in Euro- und Cent-Beträgen
Etappe 2	ab 01.01.2014 bis 14.01.2014	Preisauszeichnungen in Euro- und Cent-Beträgen Zahlungsvorgänge in beiden Währungen Rückgeld ist in Euro auszugeben	Preisinformationen sowie erhaltenes Rückgeld ist in beiden Währungen anzugeben.
Etappe 3	ab 15.01.2014 bis 30.06.2014	Preisauszeichnungen in Euro- und Cent-Beträgen Zahlungsvorgänge ausschließlich in Euro- und Cent-Beträgen	Zusätzliche Hinweise bzgl. des Umrechnungskurses sowie Preisauszeichnungen in Lats und Santims
Etappe 4	ab 01.07.2014	Preisauszeichnungen in Euro- und Cent-Beträgen Zahlungsvorgänge ausschließlich in Euro- und Cent-Beträgen	

> Gesetzliche Verweise auf die Währung Lats

Kapitel 4 des Gesetzes zur Einführung des Euro stellt sicher, dass alle Bezugnahmen auf Lats in bereits bestehenden Gesetzen und Dokumenten automatisch nach dem Einführungsdatum als Bezugnahmen auf Euro behandelt werden, indem der jeweilige Betrag der lettischen Währung sodann zum jeweiligen Tageskurs in Euro umgerechnet wird. Die Implementierung etwaiger zusätzlicher Regelungen einzig aufgrund des Währungswechsels ist nicht erforderlich; davon unberührt bleiben erforderliche Zusätze zu anderen Zwecken.

Die Rechtsinstrumente, auf welche Bezug genommen wird, sind folgende:

- > alle Rechtsnormen (Gesetze, Beschlüsse des Bundeskabinetts, bindende Verordnungen der Gemeinden etc.);
- > Verwaltungsakte (Entscheidungen über steuerliche Betriebsprüfungen, über einen behördlichen Abgleich von privater Stelle übermittelter Daten, betreffend des Zeitpunktes zur Abgabe der Steuererklärung, Mitteilungen über die Grundstückssteuer);
- > Gerichtsentscheidungen (z.B. das Urteil bzgl. zu erhöhender Steuerzahlungen);
- > Verträge (z.B. ein Vertrag über die Vereinbarung gem. Art. 41 des Steuergesetzes)
- > Sonstige Dokumente, die rechtliche Auswirkungen entfalten (z.B. Rechtsbeziehungen begründen, erweitern, bestätigen oder beenden).

> Umfangreiche Änderungen im Handelsgesetzbuch (*lettisch Komerclikums*)

Am 1. Juli 2013 traten Änderungen des Handelsgesetzbuches in Kraft. Durch diese Änderungen werden Bedingungen zur Bekämpfung von Sittenwidrigkeit eingeführt, die zu wesentlichen Änderungen des ganzen Gesetzes führen.

- 1) Mehr Dokumente benötigen nunmehr eine notarielle Beglaubigung bzw. eine notarielle Beglaubigung der Unterschriften. So muss nicht nur die Unterschrift des Antrags zur Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister, sondern auch der Antrag zur Änderung der Vertretungsrechte der Mitglieder der Personengesellschaft, der Antrag zur Herausgabe, Widerruf oder Änderung des Umfangs der Prokura, der Antrag zur Einberufung des Liquidators der Gesellschaft notariell beglaubigt werden. Darüber hinaus ist eine Beglaubigung in allen anderen in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen Fällen notwendig.

Die Unterschriften können beim Notar oder beim Unternehmensregister der Republik Lettland beglaubigt werden.

- 2) Künftig kann die Ausschüttung der Dividenden mehrere Male pro Jahr erfolgen.

- 3) Die neue Vorschrift zur Führung der Gesellschafterliste und zu deren Änderung sieht vor, dass künftig die Gesellschafterliste aus einzelnen Abteilungen bestehen wird. Beim Unternehmensregister der Republik Lettland sind ab jetzt nur die neuen Abteilungen, nicht mehr die ganze Gesellschafterliste einzureichen.

Alle bis zum 30. Juni 2013 im Unternehmensregister eingetragenen Gesellschaften haben die aktuelle Fassung der Gesellschafterliste (Abteilung Nr.1), die im Einklang mit der neuen Regelung erstellt worden ist, beim Unternehmensregister bis zum 30. Juni 2015 einzureichen.

- 4) Die Bedingungen über die Veräußerung der Geschäftsanteile, über den gutgläubigen Erwerb der Anteile sowie über die Vorkaufsrechte der Gesellschafter wurden konkretisiert und Rückkaufsrechte vorgesehen.

Die neue Regelung sieht für den Verkäufer oder den Käufer der Geschäftsanteile eine Verpflichtung vor, dem Vorstand und den Gesellschaftern der Gesellschaft den Verkauf der Geschäftsanteile schriftlich anzuzeigen und den geschlossenen Vertrag oder dessen beglaubigte Kopie beizufügen.

- 5) Zusätzliche Voraussetzungen hinsichtlich der Unterzeichnung der Niederschrift der Gesellschafterversammlung sind eingeführt worden. Künftig benötigt die Niederschrift der Gesellschafterversammlung nicht nur die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführenden, sondern auch die Unterschrift derjenigen Person, welche durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wurde.

> Grundlegende Änderungen für Ausschreibungen

In der Zukunft werden die Schwellenwerte bei kleinen Ausschreibungen erhöht, die zentralisierten Ausschreibungen erweitert und das Ausschreibungsverfahren soll vereinfacht und transparenter gestaltet werden.

Am 20. Juni 2013 hat das Parlament die Änderungen im Vergabegesetz beschlossen. Die Änderungen betreffen sowohl die Vorschriften zur Förderung der Transparenz und eines fairen Wettbewerbs, als auch Vorschriften zur Verringerung der Bürokratie und missbräuchlichen Anwendung von Rechtsnormen bei Ausschreibungsverfahren. Diese Änderungen treten ab dem 1. August 2013 in Kraft.

> Die wichtigsten Änderungen sind:

- 1) Künftig muss der Auftragnehmer selbst keine Auskunft mehr aus dem Unternehmensregister und Steueramt einholen. Dazu ist nunmehr der Auftraggeber verpflichtet.
- 2) Eine Beglaubigung aller Dokumente ist ausreichend, wenn die Dokumente alle in einer Urkunde zusammengefasst sind. Es muss nicht mehr jedes einzelne Dokument beglaubigt werden.
- 3) Elektronisch eingereichte Dokumente benötigen keine schriftliche Bestätigung.
- 4) Der Schwellenwert für die kleinen Ausschreibungen ist von LVL 20 000 (EUR 28 457) auf LVL 30 000 (EUR 42 686) erhöht worden.
- 5) Es ist möglich, den Vertrag auch dann abzuschließen, wenn sich nur ein Bieter beworben hat und ein fairer Wettbewerb bei der Ausschreibung durch den Auftraggeber gewährleistet wird.
- 6) Die unehrlichen Bieter können von dem Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen werden. Dies ermöglicht den ehrlichen Bieter wettbewerbsfähige Angebote einzureichen.

> Lettland wird eingeladen, Beitrittsverhandlungen mit der OECD aufzunehmen

In der Sitzung des Ministerrates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Paris am 30. Mai 2013 wurde der Generalsekretär durch die OECD-Mitgliedstaaten beauftragt, mit Lettland Beitrittsverhandlungen aufzunehmen.

Analysen der OECD in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen, Beschäftigung, Ausbildung und in anderen Bereichen sind viel detaillierter als entsprechende EU-Analysen und werden Investoren ein Mehr an Informationen bieten. Die im Rahmen der OECD erfolgenden Diskussionen, wirtschaftliche Forschungen und Analysen der wirtschaftlichen Politik helfen den OECD-Mitgliedstaaten, wirtschaftliche Prioritäten, eventuelle Probleme und die besten Methoden zu deren Lösung zu erkennen.

> Lettland unterzeichnet das OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Das Übereinkommen sieht mehrere Arten der Amtshilfe in Bezug auf Besteuerung und Steuerbeitreibung zur Bekämpfung der Steuerflucht und Steuerhinterziehung vor. Das Übereinkommen sieht außerdem den Informationsaustausch auf Anfrage, zeitlich abgestimmte Steuerprüfungen, Teilnahme an Steuerprüfungen im Ausland und Unterstützung bei der Beitreibung vor.

Zurzeit erfolgt in Lettland der Informationsaustausch mit anderen Ländern im Bereich der direkten Steuern laut den Verordnungen des Ministerkabinetts und auf Grund der von Lettland unterzeichneten Steuerabkommen und Informationsaustauschverträge. Nach dem Beitritt zum Übereinkommen wird ein breiterer Mechanismus der rechtlichen Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustausches auch in Bezug auf die Länder gewährleistet, die keine EU-Mitgliedstaaten sind oder mit denen Lettland keine Steuerabkommen oder Informationsaustauschverträge geschlossen hat. Außerdem sollen Möglichkeiten zur Steuerflucht und Steuerhinterziehung verringert werden.

Damit das Übereinkommen in Kraft tritt, ist diese noch vom lettischen Parlament (*Saeima*) zu ratifizieren, und die Ratifizierungsurkunde ist zu hinterlegen.

> Änderungen im Körperschaftsteuergesetz

Es wird die Möglichkeit vorgesehen, die Körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte um solche Beträge zu mindern, die sich auf einem Girokonto des jeweiligen Steuerzahlers bei einem Kreditinstitut befinden, für die das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Ab dem 1. Juli 2013 werden Zinszahlungen und Lizenzgebühren für geistiges Eigentum nicht mehr im Rahmen der Körperschaftsteuer besteuert, wenn diese an eine Kapitalgesellschaft eines anderen EWG-Landes gezahlt werden, mit dem Lettland ein *Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung* und zur Verhinderung der Steuerumgehung abgeschlossen hat. Bisher war geregelt, dass nur Zahlungen an ein verbundenes Unternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat steuerfrei sind.

Estland

> Änderungen des Ausländergesetzes: Zuzug von Fachkräften vereinfacht

Am 1. September 2013 tritt eine Änderung des Ausländergesetzes in Kraft. Damit wird für qualifizierte Arbeitnehmer, ausländische Forscher, Lehrkräfte sowie Studierende die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis in Estland vereinfacht. Zurzeit ist die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis für EU-Ausländer ein finanziell und zeitlich aufwendiger und komplizierter Prozess.

Die geplanten Änderungen betreffen nicht die Bürger der EU-Mitgliedstaaten oder die Bürger aus Staaten, die zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören sowie Schweizer Staatsangehörige, die sich in Estland niederlassen und eine Arbeit aufnehmen möchten, sondern lediglich die Niederlassung der Personen aus Drittstaaten in Estland.

Nach der aktuellen Gesetzgebung wird eine Arbeitserlaubnis zu Beschäftigungszwecken von einem Ausländer verlangt, dem eine befristete Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums ausgestellt worden ist. Diese Bedingung wird aufgehoben. Künftig kann ein qualifizierter Arbeitnehmer in Estland eine Arbeit aufnehmen, wenn er ein Visum besitzt. Dafür muss eine vorübergehende Beschäftigung in Estland angemeldet worden sein.

Bei Erfüllung vorgenannter Bedingungen wird dem EU-Ausländer gestattet, eine Aufenthaltserlaubnis zu Beschäftigungszwecken in Estland im Wege eines vereinfachten Verfahrens zu beantragen. Unter denselben Bedingungen wird das kurzfristige Visum auch für die Ehegattin / den Ehegatten und das minderjährige Kind des EU-Ausländers erteilt.

Nach dem neuen Gesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem EU-Ausländer, dem die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung als qualifizierter Arbeitnehmer erteilt wurde, ein Arbeitsentgelt zu bezahlen, dessen Höhe mindestens dem doppelten durchschnittlichen Jahresgehalt in Estland entspricht. Falls der Ausländer z. B. als Babysitter, Berater oder Facharbeiter arbeitet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, ihm ein Arbeitsentgelt zu bezahlen, dessen Höhe mit dem durchschnittlichen monatlichen Jahresbruttogehalt für die Haupttätigkeit des Arbeitgebers mindestens gleich, aber nicht weniger als das 1,24-fache des durchschnittlichen Jahresgehalts in Estland ist. Ein Ausländer, der die Aufenthaltserlaubnis zu Beschäftigungszwecken erhal-

ten hat, kann gleichzeitig auch bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sein.

Des Weiteren enthält die Gesetzesänderung auch Bestimmungen über die Erteilung des Visums für Ausländer betreffend die Aufnahme von Studien in Estland. Hierdurch soll für mehr ausländische Studierende das Studium in Estland ermöglicht werden. Ein Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt worden ist, kann in Estland arbeiten, ohne eine Arbeitserlaubnis zu besitzen. Anschließend hat er nach Beendigung seines Studiums die Möglichkeit, für höchstens sechs Monate in Estland zu bleiben mit dem Ziel, eine Arbeit zu suchen. Falls ein Unternehmen beschließt, einen Ausländer einzustellen, der seinen Bachelor-, Master- oder Doktor-Abschluss in Estland erlangt hat, benötigt das Unternehmen nach der Gesetzesänderung keine Erlaubnis der Arbeitslosenkasse (estn. *Töötukassa*) mehr.

Internes Rödl & Partner

> Neue Juristen in Tallinn

Rödl & Partner freut sich, Ihnen unsere neue Kollegin, Frau Juristin Hanne-Loore Härma, vorzustellen, die seit Mai 2013 Teil unseres Rechtsberatungsteams in Tallinn ist. Frau Härma hat sowohl ihren Bachelor- als auch ihren Magisterabschluss an der Juristischen Fakultät der Universität Tartu erlangt.

Zudem wird Herr Taavi Juul als Jurist ab August 2013 das Rechtsberatungsteam von Rödl & Partner in Tallinn verstärken. Herr Juul hat seinen Bachelorabschluss an der Juristischen Fakultät der Universität Tartu erhalten und seinen Magisterabschluss an der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster absolviert.

Wir wünschen Frau Härma und Herrn Juul einen erfolgreichen Start und viel Erfolg bei vielseitigen und interessanten neuen Aufgaben.

Unsere Standorte im Baltikum:

Riga, Lettland

Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga

Kontakt: Jens-Christian Pastille

Tel.: +371 (67) 33 81 25
Fax: +371 (67) 33 81 26
E-Mail: riga@roedl.pro

Vilnius, Litauen

Tilto Str. 1/2
01101 Vilnius

Kontakt: Tobias Kohler

Tel.: +370 (5) 212 35 90
Fax: +370 (5) 279 15 14
E-Mail: vilnius@roedl.pro

Tallinn, Estland

Roosikrantsi 2
10119 Tallinn

Kontakt: Mart Nõmper

Tel.: +372 6805 620
Fax: +372 6805 621
E-mail: tallinn@roedl.pro

Schulterschluss leben

„Im engen Schulterschluss mit unseren Mandanten erarbeiten wir Konzepte und setzen sie gemeinsam mit ihnen um.“

Rödl & Partner

„Für die Verbindung gemeinsamen Denkens sehen wir den Schulterschluss als die klarste Ausdrucksform. Er ist Bestandteil unseres ständigen Repertoires.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Baltikumsbrief, Ausgabe August 2013

Herausgeber: **Rödl & Partner Riga**
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Tel.: +371 (67) 33 81 25
E-Mail: riga@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:
Jens-Christian Pastille - riga@roedl.pro
Kronvalda bulv. 3-1, LV-1010 Riga

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.